

BAKUZID MT 90

Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 08.09.2008

1 Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

- 1.1 Stoffbezeichnung:** BAKUZID MT 90
- 1.2 Empfohlener Verwendungszweck:**
Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Biozid im Sinne der Richtlinie 98/8/EG. Das Biozid wird für die in Ziffer 16 empfohlenen Anwendungsbereiche zugelassen.
- 1.3 Hersteller/Lieferant:** BAKU Chemie GmbH
Rudolfstr. 19
42551 Velbert
02051/417511
E-Mail: info@baku-chemie.de
- 1.4 Notrufnummer:** +49(0)228/19240 (24h)
- 1.5 Notfallauskunft:** **Informationszentrale gegen Vergiftungen
Bonn am Zentrum für Kinderheilkunde**
Adenauerallee 119
53113 Bonn

2 Mögliche Gefahren

- 2.1 Gefahrenbezeichnung:** C Ätzend
- 2.2 Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:**
R 34 Verursacht Verätzungen
R 43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
- 2.3 Klassifizierungssystem:**
Die Einstufung hinsichtlich der einzelnen gesundheitsgefährdenden und umweltgefährlichen Eigenschaften erfolgt entweder auf Basis experimenteller und epidemiologischer Daten oder aufgrund der konventionellen Methode gemäß Artikel 6 und 7 der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG.

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.1 Chemische Charakterisierung:**
- 3.1.1 Beschreibung:** Mikrobiozid auf Basis von Isothiazolonen.
- 3.1.2 Gefährliche Inhaltsstoffe:**
CAS: 55965-84-9 Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 1,5%
Index-Nr. 613-167-00-5 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6]
(3:1) T; C; N; R23/24/25-34-43-50/53
- 3.2 Zusätzliche Hinweise:**
Die CAS- Nummern der Einzelkomponenten lauten: 26172-55-4 [CIT] 2682-20-4 [MIT]. Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Allgemeine Hinweise:** Selbstschutz des Ersthelfers.
- 4.1.1 Nach Einatmen:** Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- 4.1.2 Nach Hautkontakt:**
Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Verunreinigte Schuhe ausziehen und sorgfältig reinigen bzw. entsorgen. Schnellstmöglich mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen. Bei großflächiger Hautbenetzung Notdusche benutzen.
- 4.1.3 Nach Augenkontakt:**
Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Minuten unter fließendem Wasser spülen und sterilen Schutzverband anlegen. Augenarzt aufsuchen.
- 4.1.4 Nach Verschlucken:**
Mund gut ausspülen und anschließend Wasser trinken. Kein Erbrechen auslösen. Arzt rufen. Eine erbrechende, auf dem Rücken liegende Person auf die Seite wenden.

BAKUZID MT 90

Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 08.09.2008

4.2 Hinweise für den Arzt:

4.2.1 Folgende Symptome können auftreten:

Allergische Erscheinungen. Hautveränderungen wie Jucken, Rötung, Blasenbildung können erst nach Stunden auftreten. Verätzung des oberen gastrointestinalen Traktes.

4.2.2 Gefahren:

Bei Verschlucken oder Erbrechen besteht die Gefahr des Eindringens in die Lunge (Aspiration).

4.2.3 Behandlung:

Haut und Schleimhaut mit Antihistaminica und Corticoidpräparaten behandeln. Augen mit physiologischer Kochsalzlösung spülen. Schmerzbekämpfung mit Chibro-Kerakain-Tropfen.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Löschpulver, CO₂, Schaum.

5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Keine.

5.3 Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren giftiger Stoffe nicht auszuschließen, wie z. B.: Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Schwefeldioxid (SO₂), Chlorwasserstoff (HCl).

5.4 Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftabhängiges Atemschutzgerät tragen.

5.5 Weitere Angaben:

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Persönliche Schutzkleidung tragen (siehe Punkt 8). Ungeschützte Personen fernhalten. Bei der Auswahl der Schutzausrüstung ist darauf zu achten, dass ein vollständiger und sicherer Schutz von Haut und Schleimhaut gewährleistet wird. Empfohlen wird undurchlässige Schutzkleidung, Schutzstiefel aus Neopren, vollständiger Gesichtsschutz, Nitril – Kautschuk – Handschuhe mit langen Stulpen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Streuen eines Rings aus Chemikalienbindemittel). Das Produkt darf aufgrund seiner Giftigkeit auf die aquatische Umwelt nicht in Oberflächengewässer gelangen. Bei Eindringen in die Kanalisation oder Gewässer zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Verfahren zur Reinigung/Aufnahme:

Größere Mengen in Behältern sammeln. Reste mit geeignetem Bindemittel bestreuen, gut vermengen und unter Vermeidung von Staubbildung aufkehren. Geeignetes Bindemittel: Vielzweckbindemittel Kennzeichnung V. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen. Verunreinigte Flächen können mit einer Lösung, bestehend aus 5 % Natriumbisulfit und 5 % Natriumbicarbonat, dekontaminiert werden. Falls Produkt unbeabsichtigt ins Abwasser gelangt: verunreinigtes Abwasser abpumpen und in geeignetem Behälter sammeln. Mit 10%iger Natriumbisulfitlösung versetzen. Weitere Instruktionen vom Lieferanten anfordern.

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Handhabung:

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Produkt möglichst nur in geschlossenem System umfüllen und handhaben. Vorsichtig umfüllen, Verschütten vermeiden. Auf die Einhaltung der Mindeststandards zum Schutz der Arbeitnehmer gemäß TRGS 500 wird verwiesen.

7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

BAKUZID MT 90

Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Stand: 08.09.2008

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Lagerung:

7.2.1 Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Möglichst nur im Originalgebinde aufbewahren.

7.2.2 Zusammenlagerungshinweise: Nicht mit Lebensmitteln zusammen lagern.

7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten. Bei der Lagerung ist sicherzustellen, dass bei Leckagen oder sonstiger Freisetzung durch Auffangvorrichtungen wie zum Beispiel Auffangwannen oder Auffangräume eine Verunreinigung der Gewässer verhindert wird.

7.2.4 Lagerklasse: LKG 8 B: Nichtbrennbare ätzende Stoffe

7.2.5 Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung:

8.1 Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

8.2 Bestandteile mit Arbeitsbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

55965-84-9 Gemisch aus: 5 Chlor-2methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239] (3:1)

MAK (Deutschland) 0,2mg/m³ Empfehlung (Quelle: DFG-Liste 2004)

8.2.1 Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung/Überarbeitung dieses Sicherheitsdatenblattes gültigen Listen.

8.3 Persönliche Schutzausrüstung:

8.3.1 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautschutzplan erstellen und beachten.

8.3.2 Atemschutz:

Atemschutz anlegen bei hohen Konzentrationen, z.B. Überschreiten des Arbeitsplatzgrenzwertes. Kombinationsfilter Typ A/P2 gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65°C und gegen feste und flüssige Partikel gesundheitsschädlicher Stoffe.

BGR 190 "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" ist zu beachten (BGR: Berufsgenossenschaftliche Regel)

8.3.3 Handschutz:

Chemikalienschutzhandschuhe nach DIN EN 374 mit CE- Kennzeichnung.

Schutzhandschuhe vor jedem Gebrauch auf Schäden (Risse, Löcher, Schnitte) überprüfen.

Schutzhandschuhe nicht länger als notwendig tragen. Nach dem Gebrauch von Handschuhen, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel verwenden.

8.3.3.1 Handschuhmaterial:

Nitrilkautschuk, -latex (NBR). Nur Handschuhe mit langen Stulpen bieten ausreichenden Schutz gegen die Einwirkung von Gefahrenstoffen.

8.3.3.2 Durchdringzeit des Handschuhmaterials:

Die Zeit, in der die Chemikalien das Handschuhmaterial durchdringen, ist nicht bekannt. Die Durchdringung (Permeation) ist abhängig von verschiedenen Faktoren, und kann durch den Schutzhandschuhhersteller gemäß EN 374-3 ermittelt werden.

8.3.3.3 Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:

Handschuhe gegen mechanische Risiken bieten keinen Schutz gegen Chemikalien.

8.3.4 Augenschutz: Gesichtsschutzschirm (Visier)

8.3.5 Körperschutz:

Undurchlässige Schutzkleidung. Arbeitsschutzkleidung. Schürze. Vollkommener Kopf-, Gesichts- und Nackenschutz. BGR 189 "Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung" ist zu beachten. (BGR: Berufsgenossenschaftliche Regel)

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

BAKUZID MT 90

Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 08.09.2008

9.1 Allgemeine Angaben:

9.1.1 Form:	flüssig.
9.1.2 Farbe:	farblos bis leicht gelblich, klar
9.1.3 Geruch:	mild
9.2 Zustandsänderung:	
9.2.1 Schmelzpunkt/ -bereich:	Nicht bestimmt
9.2.2 Siedepunkt/ -bereich:	ca. 100°C
9.3 Flammpunkt:	Nicht anwendbar
9.4 Selbstentzündlichkeit:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
9.5 Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
9.6 Dampfdruck bei 20°C:	23 mbar
9.7 Dichte bei 20°C:	1,017 - 1,037 g/cm ³
9.8 Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser:	vollständig mischbar
9.9 pH-Wert bei 20°C:	3,0 - 4,0

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Zu vermeidende Bedingungen:

Vor Temperaturen > 60°C schützen. Vor der Verarbeitung sollte das Produkt nicht verdünnt oder mit anderen Chemikalien gemischt werden, um negative Einflüsse auf die Aktivsubstanz(en) zu vermeiden.

10.1.1 Mindesthaltbarkeit:

18 Monate ab Produktionsdatum, bei Einhaltung der optimalen Lagertemperatur von ca. 20°C.

10.2 Zu vermeidende Stoffe:

Nukleophile, Reduktionsmittel, Starke Oxidationsmittel, Laugen.

10.3 Gefährliche Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine bei sachgerechter Lagerung und Anwendung.

11 Angaben zur Toxikologie

11.1 Akute Toxizität:

11.1.1 Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

oral	LD50	4467 mg/kg	(Ratte)
dermal	LD50	> 5000 mg/kg	(Ratte)

11.2 Primäre Reizwirkung:

11.2.1 an der Haut: Ätzende Wirkung auf Haut und Schleimhäute.

11.2.2 am Auge: Stark ätzend.

11.2.3 Sensibilisierung: Durch Hautkontakt Sensibilisierung möglich.

11.3 Subakute bis chronische Toxizität:

Nicht mutagen im Ames-Test (OECD 471: In vitro genmutation study in bacteria). Nicht teratogen (OECD 414 / EPA 83-3 a).

12 Umweltspezifische Angaben:

12.1 Angaben zur Elimination (Persistenz und Abbaubarkeit):

12.1.1 Verfahren: OECD 301 D (Geschlossener Flaschentest)

12.1.2 Analysenmethode: Sauerstoffverbrauch

12.1.3 Eliminationsgrad: Die Produktinhaltsstoffe sind aus dem Abwasser gut eliminierbar.

12.1.4 Biologische Abbaubarkeit:

Grad der biologischen Abbaubarkeit: > 60%. Die Produktinhaltsstoffe sind leicht biologisch abbaubar.

12.2 Verhalten in Umweltkompartimenten:

12.2.1 Mobilität und Bioakkumulationspotential:

Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in

BAKUZID MT 90

Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 08.09.2008

Organismen nicht zu erwarten. Log Pow - 0,71 - + 0,75; CIT/MIT

12.3 Ökotoxische Wirkungen:

12.3.1 Aquatische Toxizität:

EC50 / 48 h	8 mg/l (Daphnie)
EC50 / 72 h	1,67 mg/l (Selenastrum capricornutum)
EC50 / 96 h	14,8 mg/l (Regenbogenforelle)

12.3.2 Verhalten in Kläranlagen:

55965-84-9 Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

EC50	7,9 mg/l (Belebtschlammorganismen)	OECD 209
------	------------------------------------	----------

12.3.3 Bemerkung:

Abhängig von der Konzentration ist eine toxische Wirkung auf Belebtschlammorganismen möglich.

12.4 Weitere ökologische Hinweise:

12.4.1 CSB-Wert: 16 mg O₂/g Produkt

12.4.2 AOX Hinweis:

Kann den AOX- Wert eines Abwassers beeinträchtigen. Der Wirkstoff ist jedoch nicht persistent. Er wird unter Abspaltung der Chloratome rasch abgebaut. Berechneter AOX: 0,26%

12.4.3 Enthält folgende Schwermetalle und Verbindungen der EG-Richtlinie

2006/11/EG: Keine

12.5 Allgemeine Hinweise:

Diese Zubereitung enthält umweltgefährliche Stoffe. Eintrag in die Umwelt vermeiden.

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Produkt:

13.1.1 Empfehlung:

Muss unter Beachtung der Sonderabfallvorschriften nach Vorbehandlung einer hierfür zugelassenen Sonderabfallverbrennungsanlage zugeführt werden.

13.1.2 Europäisches Abfallverzeichnis:

16 00 00	ABFÄLLE; DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 03 00	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 05	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

13.2 Ungereinigte Verpackungen:

13.2.1 Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen vollständig entleeren. Sie können nach sorgfältiger Reinigung wiederverwendet werden.

13.2.2 Empfohlenes Reinigungsmittel:

Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

14 Transportvorschriften

14.1 Landtransport ADR/RID und GGVSE (grenzüberschreitend / Inland):

14.1.1 ADR/RID-GGVSE Klasse:	8 (C3) Ätzende Stoffe
14.1.2 Kemler-Zahl:	80
14.1.3 UN-Nummer:	3265
14.1.4 Verpackungsgruppe:	III
14.1.5 Gefahrzettel:	8

14.1.6 Bezeichnung des Gutes:

3265 ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1))

14.1.7 Begrenzte Menge (LQ):	LQ7
14.1.8 Beförderungskategorie:	3
14.1.9 Tunnelbeschränkungscode:	E

BAKUZID MT 90

Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 08.09.2008

14.2 Seeschifftransport IMDG/GGVSee:

14.2.1 IMDG/GGVSee-Klasse:	8
14.2.2 UN-Nummer:	3265
14.2.3 Label:	8
14.2.4 Verpackungsgruppe:	III
14.2.5 EMS-Nummer:	F-A-S-B
14.2.6 Marine pollutant:	Nein

14.2.7 Richtiger technischer Name:

CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (Mixture, containing 5-Chloro-2-methyl-2H-isothiazol-3-one and 2-Methyl-2H-isothiazol-3-one (3:1))

14.3 Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

14.3.1 ICAO/IATA-Klasse:	8
14.3.2 UN/ID-Nummer:	3265
14.3.3 Label:	8
14.3.4 Verpackungsgruppe:	III

14.3.5 Richtiger technischer Name:

CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (Mixture, containing 5-Chloro-2-methyl-2H-isothiazol-3-one and 2-Methyl-2H-Isouthiazol-3-one (3:1))

14.3.6 Bemerkungen:

Verpackungsvorschriften/max. Netto pro Packstück: Passagierflugzeug: 818 / 5 L
Frachtflugzeug: 820 / 60 L

15 Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Kennzeichnung nach EG-Richtlinien:

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

15.2 Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes: C Ätzend

15.3 Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

15.4 R-Sätze:

R34 Verursacht Verätzungen
R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

15.5 S-Sätze:

S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
S36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/ Gesichtsschutz tragen
S45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).
S60 Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
S61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

15.6 Bezeichnung der bioziden Inhaltsstoffe gemäß Art. 20 der Richtlinie 98/8/EG:

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

15.7 Nationale Vorschriften:

15.7.1 Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche (JArbSchG) beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter (MuSchG, MuSchRiV) beachten.

15.7.2 Störfallverordnung:

Störfallverordnung (12. BImSchV), Anhang I, Stoffliste: nicht gelistet.

15.7.3 Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetRSichV): -

15.7.4 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24 Juli 2002:

BAKUZID MT 90

Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 08.09.2008

Klasse: I Anteil in %: 1,5

15.7.5 Wassergefährdungsklasse:

WGK 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend. Ermittlung der Wassergefährdungsklasse gemäß Anhang 4, Nummer 3 der VwVwS vom 17.05.99 (Ermittlung der WGK anhand der Komponenten).

15.8 Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

15.8.1 BG-Merkblatt:

M 053 "Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrenstoffen" (BGI 660)

A 008 "Persönliche Schutzausrüstung"

M 042 "Hautschutz"

T 025 "Umfüllen von Flüssigkeiten"

M 004 "Reizende Stoffe - Ätzende Stoffe"(BGI 595)

A 016 "Gefährdungsbeurteilung- Warum? Wer? Wie?"

15.8.2 Angabe des "VOC" gemäß Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Richtlinie):

Flüchtige organische Lösemittel, die zum VOC-Wert beitragen können, sind rezepturbedingt nicht enthalten.

16 Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

16.1 R-Sätze der gefährlichen Inhaltsstoffe:

23/24/25 Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.

34 Verursacht Verätzungen.

43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

16.2 Schulungshinweise:

Weitere Informationen zur bestimmungsgemäßen Anwendung sind dem technischen Merkblatt zu entnehmen. Für die Tätigkeit mit diesem Produkt ist eine arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisung nach § 14 der Gefahrstoffverordnung vom 23.12.2004 erforderlich.

16.3 Empfohlene Anwendungsbereiche und Einsatzkonzentrationen für Biozide:

Gebindekonservierung (PT 6): 0,5-4,0 g/kg; Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen (PT 11): 0,5 – 4,0 g/kg; Schleimbekämpfungsmittel (PT 12): 0,5 – 4,0 g/kg; Schutzmittel für Metallbearbeitungsflüssigkeiten (PT 13): 0,5 – 4,0 g/kg